

deutung zu, und das gilt selbst von einem Pastoralschreiben an einen skandinavischen König, das uns heute in seinem salbadrigen Pathos auf den ersten Blick inhaltsleer und daher unerheblich vorkommen könnte. Mag aber nun das Auswahlprinzip im einzelnen für uns nicht ersichtlich sein, wir werden dadurch gewiß nicht zu dem Schluß berechtigt, daß der Kanzleischreiber, der für das Register zuständig war, die aufzunehmenden Stücke völlig willkürlich auswählte. Wenn sich u n s scheinbar der Eindruck der Willkür ergibt, liegt das wohl nur daran, daß wir mit der modernen Elle eines bürokratischen Perfektionismus messen und zudem das politische Spiel jener Zeit nicht völlig durchschauen. Jedoch der Kanzlei„beamte“ des 11. Jahrhunderts wird bei aller Unvollkommenheit seiner Geschäftsgebarung darauf bedacht gewesen sein, wichtigere Stücke im Register aufzubewahren, weniger wichtige auszulassen.

Auf der Empfängerseite dürfte es ähnlich ausgesehen haben. Doch ergibt sich hier eine interessante Beobachtung. Die Extravaganten und die Empfängerüberlieferungen der Registerbriefe stammen in ihrer überwiegenden Mehrheit aus Deutschland und Frankreich, nur wenige kommen aus Italien, England oder Spanien. Schlüsselt man demgegenüber die Registerbriefe auf, so findet man, daß etwa ein Dutzend jeweils nach England, Spanien und Skandinavien gegangen ist, an deutsche Empfänger etwa 80, an italienische knapp hundert und an französische etwa 130 gerichtet sind (zur deutschen Korrespondenz wurden hier böhmische, zur französischen Korrespondenz burgundische Angelegenheiten gerechnet). Daraus muß man den Schluß ziehen, daß die „Überlebenschancen“ der Briefe außerhalb des Registers in Italien im Unterschied zu Deutschland und Frankreich sehr gering gewesen sind.

Die deutsche und die französische Überlieferung — und zwar gilt das sowohl für die Extravaganten wie für die Empfängertexte der Registerbriefe — lassen sich grosso modo in zwei Gruppen aufspalten: nämlich in Briefsammlungen, Chroniken und ähnliche Quellen auf der einen und Chartulare sowie archivalische Abschriften auf der anderen Seite. Das Motiv der Bewahrung ist je nach Gruppe verschieden. In der ersten werden die Briefe aus publizistisch-historischem Interesse abgeschrieben, es sind Dokumente zum „Investiturstreit“ in seiner allgemeinen Bedeutung; in der zweiten werden die päpstlichen Äußerungen als Rechtstitel jeweils einer bestimmten Kirche zur Sicherung ihrer Besitzansprüche und Privilegien gewertet und daher wie Urkunden behandelt. Die Briefe der ersten Gruppe sind überwiegend mehrfach überliefert (z. B. zugleich im Codex Udalrici, bei Paul von Bernried und Hugo von Flavigny); in der zweiten Gruppe kommt Mehrfachüberlieferung zwar ebenfalls vor, doch